

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

54. Jahrgang • Heft 9 – September 2013 • Auszug Seite 176 bis 177 • Autor: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roman Walzok.

Theoretische Sachkunde für Rentenberater

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist die zur Registrierung als Rentenberater erforderliche theoretische Sachkunde in der Regel durch ein Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang im Sinn des § 4 RDV nachzuweisen.

Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Prüfungsordnung ist in RV Heft 4/2012 Seite 76 bis 77 veröffentlicht. Zum Nachweis der Kenntnisse sind mehrere schriftliche Aufsichtsarbeiten erfolgreich abzulegen, wobei die Gesamtdauer fünf Zeitstunden nicht unterschreiten darf.

Einer der Anbieter von Sachkundelehrgängen*, die ASB-Bildungsgruppe Heidelberg e.V., hat nachstehende Aufgabe im November 2012 als Klausur für den Bereich Rentenansprüche und Rentenberechnung gestellt. Verfasser ist der Renten- und Sozialexperte Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roman Walzok.

Sachverhalt

Der Versicherte Fritz Fuchs *17.04.1962 stellte am 27.8.2012 beim zuständigen Rentenversicherungsträger einen formellen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Im Rahmen einer durchgeführten ärztlichen Untersuchung durch die ärztliche Dienststelle des Rentenversicherungsträgers wurde für Herrn Fuchs folgendes Leistungsvermögen festgestellt:

- im erlernten Beruf als Gerüstbauer und den sozial zumutbaren Verweisungsberufen: zwei Stunden täglich
- in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Berufskraftfahrer: fünf Stunden täglich
- auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: fünf Stunden täglich

Laut den vorliegenden ärztlichen Unterlagen ist es unwahrscheinlich, dass die bestehenden Leistungsminderungen (seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit) behoben werden können. Herr Fuchs ist seit 22.5.2012 arbeitsunfähig erkrankt und erhält seit dem 3.7.2012 durchgehend Krankengeld von der AOK Baden-Württemberg.

Der rentenrechtliche Versicherungsverlauf stellt sich wie folgt dar:

17.04.1979 bis 03.07.1979	Anrechnungszeit wegen Schulausbildung
01.08.1979 bis 31.08.1979	Anrechnungszeit wegen Schulausbildung (Übergangszeit)
15.09.1979 bis 30.06.1982	Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Berufsausbildung zum Gerüstbauer)
01.07.1982 bis 27.08.2007	Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Gerüstbauer
28.08.2007 bis 05.08.2008	Pflichtbeiträge aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld I
06.08.2008 bis 17.03.2010	Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug
18.03.2010 bis 02.03.2011	„Lücke“ (Selbständig ohne Beitragsentrichtung)
03.03.2011 bis 02.07.2012	Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Berufskraftfahrer (einschließlich Entgeltfortzahlung)

Auf entsprechende Anfrage beim derzeitigen Arbeitgeber besteht für Herrn Fuchs kein Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit aus den in § 8 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz genannten Gründen.

Aufgabenstellungen

Ermitteln Sie bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen alle rentenrechtlichen Zeiten nach Art, Dauer und Umfang, die bei Bewilligung der Erwerbsminderungsrente anzurechnen sind. Beitragsgeminderte Zeiten sind gesondert auszuweisen.

1. Entscheiden Sie über den gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Bestimmen Sie in diesem Zusammenhang auch die Anzahl der Monate, die auf die maßgebende Wartezeit anrechenbar sind.
2. Ermitteln Sie den Beginn der zu zahlenden Rente (Renten), bestimmen Sie die jeweilige voraussichtliche Anspruchsdauer und stellen Sie den zeitlichen Ablauf der Rentenzahlungen dar.

* Hinweise auf den jeweils nächsten Sachkundelehrgang finden sich im Internet unter www.asb-hd.de/ausbildung-rentenberater

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

54. Jahrgang • Heft 9 – September 2013 • Auszug Seite 176 bis 177 • Autor: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roman Walzok.

Beantworten Sie die Aufgabe 2. auch, wenn Sie unter 1. zum Ergebnis gekommen sein sollten, dass kein Rentenanspruch besteht.

3. Ermitteln Sie die Höhe der Zuschlagsentgeltpunkte für die Zeit der beruflichen Ausbildung als beitragsgeminderte Zeit. Herr Fuchs erzielte während seiner Lehrzeit zum Gerüstbauer folgende beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelte:

15.09.1979 – 31.12.1979	750,00 DM
01.01.1980 – 31.12.1980	2.880,00 DM
01.01.1981 – 31.12.1981	3.910,00 DM
01.01.1982 – 30.06.1982	2.680,00 DM

4. Ermitteln Sie die Höhe der Entgeltpunkte (EP), die den folgenden („reinen“) beitragsfreien Zeiten des Herrn Fuchs zuzuordnen sind:

04/1979 – 08/1979

5 Monate Anrechnungszeit wegen Schulausbildung

09/2008 – 03/2010

19 Monate Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug

08/2012 – 04/2022

117 Monate Zurechnungszeit.

Bearbeitungshinweis: Der Rentenberechnung liegt ein Gesamtleistungswert von 0,0922 EP zugrunde.

Hinweis: Als Hilfsmittel sind eine Gesetzestexte-Sammlung (SGB) sowie ein nicht-programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Empfohlene Bearbeitungsdauer insgesamt 150 Minuten.

Der Lösungsvorschlag wird in RV Heft 10/2013 veröffentlicht.